



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-56

Schleppschlauchpflicht und Anliegen der Landwirtinnen und Landwirte

Urheber:	Barras Eric / Fahrni Marc
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	01.03.2024
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	01.03.2024
Antwort des Staatsrats:	14.05.2024

I. Anfrage

Seit mehreren Wochen tun Landwirtinnen und Landwirte ihre Unzufriedenheit mit den bestehenden Rahmenbedingungen öffentlich kund. In der Session vom 8. Februar 2024 hat der Grosse Rat eine Resolution angenommen und der Sache damit formell seine Unterstützung ausgesprochen. Eine der Forderungen der Bäuerinnen und Bauern steht im Zusammenhang mit der Schleppschlauchpflicht (Ziff. 7 der «Resolution von Grandsivaz» vom 7. Februar 2024). Dieses Anliegen steht erneut auf der Agenda der eidgenössischen Räte, da Nationalrat Nicolas Kolly zwei Motionen eingereicht hat, die die generelle Aufhebung dieser Pflicht bzw. ihre Aufhebung für das Berggebiet fordern (Motionen 24.3044 und 24.3045).

Die Kritik der landwirtschaftlichen Kreise in Zusammenhang mit der Verwendung des Schleppschlauchs ist vielfältig. Zum einen muss die Gülle vorgängig verdünnt werden, was dazu führt, dass ein grösseres Volumen ausgebracht werden muss. Eine andere Lösung besteht darin, die Gülle zu separieren, doch dies erfordert schwere und teure Maschinen. Ausserdem könnten kleinere Landwirtschaftsbetriebe, für die die Anschaffung eines Schleppschlauchverteilers eine bedeutende Investition bedeutet, sich veranlasst sehen, die Gülle nur auf den nicht betroffenen Flächen auszubringen. Dies kann zur indirekten Folge haben, dass chemischer Dünger gekauft wird, um auch die Produktivität der übrigen Flächen sicherzustellen, was wiederum mit den verfolgten ökologischen Zielen im Widerspruch steht.

In Anbetracht dieser Herausforderungen müssen die Kantone und Landwirtschaftsämter unbedingt gemeinsam reagieren, um den Bund für diese Problematik zu sensibilisieren.

Angesichts der obigen Ausführungen richte ich die folgenden Fragen an den Staatsrat:

1. Wie steht der Staatsrat zum Schleppschlauchobligatorium?
2. Wie hat der Kanton Freiburg in den Vernehmlassungen des Bundes zu diesem Obligatorium Stellung genommen?
3. Wie viele Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind im Kanton Freiburg eingereicht worden, und wie viele davon wurden genehmigt?

4. Wird das Schleppschlauchobligatorium im Kanton Freiburg «strikt» durchgesetzt?
5. Sollte der Kanton Freiburg in Anbetracht der Motionen zur Aufhebung dieses Obligatoriums, die demnächst in den eidgenössischen Räten behandelt werden, nicht einen pragmatischen Ansatz verfolgen und alle ihm vorgelegten Gesuche um Ausnahmegewilligung vorläufig annehmen, bis ein Beschluss des Bundesparlaments vorliegt?
6. Haben der Staatsrat und Grangeneuve Verständnis für die Herausforderungen, die die Nutzung des Schleppschlauchs für die Landwirtinnen und Landwirte mit sich bringt?
7. Hat der Staatsrat den Bund bzw. das BLW auf diese Problematik aufmerksam gemacht?

II. Antwort des Staatsrats

1. Einleitung

Der Staatsrat teilt die Bedenken der Verfasser der Anfrage zur Situation der Landwirtschaft wie auch die Sorgen, die von einem Teil des Sektors insbesondere in der «Resolution von Grandsivaz» zum Ausdruck gebracht wurden. Die Agrarpolitik des Bundes ist in den letzten Jahren bedeutend komplexer geworden. Die Veränderungen, die sie mit fast jährlicher Regelmässigkeit erfährt, stellen die Landwirtschaftsbetriebe zudem vor Probleme bei der Planung. Zusammen mit dem beträchtlichen administrativen Aufwand, der auch die Kantonsverwaltung betrifft, führt diese Situation zu einer bedeutenden wirtschaftlichen Unsicherheit. Der Staatsrat hat sich wiederholt für die Freiburger Landwirtschaft eingesetzt, die für unseren Kanton sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer und kultureller Hinsicht von entscheidender Bedeutung ist, indem er beispielsweise die Sorgen der Landwirtinnen und Landwirte regelmässig an die Bundesverwaltung und den Bundesrat weitergeleitet hat. Er hat sich insbesondere klar gegen eine Kürzung der Bundesbeiträge für die Landwirtschaft ausgesprochen.

2. Beantwortung der Fragen

1. Wie steht der Staatsrat zum Schleppschlauchobligatorium?

Der Staatsrat stellt fest, dass die Wirksamkeit der Anwendung des Schleppschlauchs für die Reduzierung der Treibhausgas- und der Geruchsemissionen wissenschaftlich erwiesen ist. Ausserdem wird diese Technik von der überwiegenden Mehrheit der landwirtschaftlichen Betriebe bereits verwendet. Gleichzeitig stellt der Staatsrat fest, dass die Industrie derzeit die Nachfrage nach entsprechenden Anlagen nicht decken kann, deren Kosten für kleine Betriebe kaum tragbar sind, und dass bestimmte Gebiete, insbesondere Berggebiete, für deren Nutzung nicht geeignet sind. Daher sollte ein pragmatischer Ansatz gewählt werden, der es ermöglicht, sowohl die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen als auch die Besonderheiten und die Einschränkungen vor Ort zu berücksichtigen. Im Kanton Freiburg werden die Ausnahmegesuche gemeinsam vom Amt für Umwelt und von Grangeneuve beurteilt.

2. Wie hat der Kanton Freiburg in den Vernehmlassungen des Bundes zu diesem Obligatorium Stellung genommen?

Im Rahmen der Vernehmlassung von 2019 sprach sich der Staatsrat nicht gegen die Einführung eines Obligatoriums aus, äusserte jedoch Kritik an der Umsetzung und Finanzierung. Er erinnert daran, dass der Kanton Freiburg einer der führenden Kantone war, der ab 2007 mit dem Programm «Friamon» die Landwirtinnen und Landwirte dazu anregte, diese Technik zu verwenden.

3. *Wie viele Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind im Kanton Freiburg eingereicht worden, und wie viele davon wurden genehmigt?*

286 Betriebe haben ein Gesuch um Ausnahmegewilligung beantragt (Stand: 25.03.2024). 235 dieser Gesuche für Einzelparzellen, d. h. mehr als 80 %, wurden genehmigt. 51 Gesuche wurden nicht bewilligt. Einige Bewirtschaftende haben danach ihr Gesuch genauer formuliert und erneut eingereicht, woraufhin es genehmigt werden konnte.

4. *Wird das Schleppschlauchobligatorium im Kanton Freiburg «strikt» durchgesetzt?*

Wie in der Antwort auf die erste Frage erwähnt und wie die obigen Zahlen zeigen, behandelt der Kanton Freiburg die Gesuche um Ausnahmegewilligungen mit dem notwendigen Pragmatismus. Die Online-Anwendung Gelan erleichtert den Bewirtschaftenden zudem die Einreichung der Gesuche und ermöglicht eine effiziente Bearbeitung durch die Behörden.

5. *Sollte der Kanton Freiburg in Anbetracht der Motionen zur Aufhebung dieses Obligatoriums, die demnächst in den eidgenössischen Räten behandelt werden, nicht einen pragmatischen Ansatz verfolgen und alle ihm vorgelegten Gesuche um Ausnahmegewilligung vorläufig annehmen, bis ein Beschluss des Bundesparlaments vorliegt?*

Wie bereits erwähnt wurden die meisten Gesuche positiv und mit dem notwendigen Pragmatismus beurteilt. Eine generelle Bewilligung würde hingegen gegen die derzeit geltende Gesetzgebung verstossen und darüber hinaus die Frage nach der Gleichbehandlung gegenüber denjenigen Betrieben aufwerfen, die die notwendigen Investitionen getätigt haben und die Gesetzgebung bereits anwenden können.

6. *Haben der Staatsrat und Grangeneuve Verständnis für die Herausforderungen, die die Nutzung des Schleppschlauchs für die Landwirtinnen und Landwirte mit sich bringt?*

Der Staatsrat und Grangeneuve sind sich der Auswirkungen des Obligatoriums zur Verwendung des Schleppschlauchverteilers voll bewusst. Es erfolgte eine aktive Kommunikation mit den betroffenen Landwirtinnen und Landwirten, um die Umsetzung dieser Bundesvorschriften zu begleiten. Am 30. November 2021 wurde vom Amt für Landwirtschaft (inzwischen mit Grangeneuve fusioniert), Grangeneuve und dem Amt für Umwelt eine Information über das Schleppschlauchobligatorium veröffentlicht. Seit 2022 können Bewirtschaftende direkt in Gelan sehen, ob und mit welchen Parzellen ihr Betrieb dem Schleppschlauchobligatorium untersteht. Die Anwendung ist so konzipiert, dass Flächen mit mehr als 18 % Hangneigung, kleine Flächen von weniger als 25 Aren sowie Bereiche um Bäume und schmale Parzellen direkt vom System erkannt und vom Schleppschlauchobligatorium ausgenommen werden. Grangeneuve hat beim Versand von Informationen zu den Erhebungen die betroffenen Betriebe regelmässig über den Stand der Umsetzung informiert.

7. *Hat der Staatsrat den Bund bzw. das BLW auf diese Problematik aufmerksam gemacht?*

Ja, der Staatsrat steht in engem Kontakt mit den zuständigen Bundesbehörden, insbesondere über den Vorstand der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren.